



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1851

(15.10.1851) Beschluß der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. October 1851.

1. Feier des achtzehnten Octobers.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats, den militairischen Theil dieser Feier auch im gegenwärtigen Jahre wegfällen zu lassen, einverstanden.

Sie hält indeß die ganze Feier dieses früher so bedeutungsvollen Tages nicht mehr für zeitgemäß und ersucht den Senat, ihrem Beschlusse wegen einer künftigen gänzlichen Aufhebung derselben beizutreten.

2. Aufhebung eines Polizeiverbots.

Die Bürgerschaft hat die Antwort des Senats auf ihren Beschluß vom 1. October d. J. „Aufhebung des in Betreff des demokratischen Volksfreundes erlassenen Polizeiverbots“ entgegengenommen und sieht sich zu folgender Rückäußerung veranlaßt:

Die Bürgerschaft hat bei ihrer Beschlußnahme in fraglicher Sache das vorliegende schriftliche Verbot der Polizeidirection gewissenhaft berücksichtigt. Sie kennt daraus bereits das Motiv, welches die Behörde zu diesem Verbot veranlaßt und ist sie bei ihrem Beschlusse eben von der Rücksicht geleitet, daß es der Behörde nach unserer Verfassung überall nicht zustehe, Zeitschriften vor ihrem Entstehen zu verbieten, mögen dieselben Tendenzen verfolgen, wie sie wollen. Die Gesetze zur Ausführung der Verfassung des Bremischen Staats, namentlich die Gesetze über die Presse und über Geschwornengerichte, zeichnen den einzigen Weg vor, auf dem ein solches Verbot verfassungsmäßig erfolgen kann.

Die Bürgerschaft sieht sich demnach veranlaßt auf ihrem Beschluß vom 1. d. M. zu beharren und fordert daher den Senat nunmehr auf: die Polizeidirection zu veranlassen, durch Aufhebung des fraglichen Verbots unverweilt auf den verfassungsmäßigen Weg zurückzukehren.

Sie genehmigt

3. Hanseatischer Geschäftsträger in Constantinopel,

die Zahlung des zur Besoldung des Dr. Mordtmann in Constantinopel aus unserer Staatscasse jährlich erforderlichen Beitrags von 600 Thlr. vom 1. Januar kommenden Jahres an, und zwar für die nächsten fünf Jahre, unter dem bei dessen Anstellung vereinbarten Vorbehalt.

4. Bericht der Finanz-Deputation, die Anschaffung von erforderlichen außerordentlichen Geldmitteln betreffend.

Die Bürgerschaft ist ihrerseits damit einverstanden, daß die 36,685 Thlr. des neugebildeten Reservefonds zunächst zu dem Ankauf des zu der Zweigbahn vom Bahnhofe nach der Weser nöthigen Terrains verwandt werden, wie sie auch dagegen nichts einzuwenden hat, daß die von der Anleihe zur Anlage der Eisenbahn nach Hannover noch disponibelen 49,000 Thlr., soweit erforderlich, ebenfalls dazu vorschussweise benutzt werden und ersucht sie die Finanz-Deputation später um einen Bericht, auf welche Weise dieser Vorschuss der Eisenbahncasse wieder zu erstatten sei.

